Kanton Zug

Regierungsrat

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Staatspolitische Kommission Ständerat (SPK-S)
Frau Heidi Z'graggen, Präsidentin
3003 Bern

Zug, 24. November 2026 sa

26.425 s Pa. Iv. SPK-S. Verfassungsanpassung betreffend die Bilateralen III, Entwurf 2: Schubert-Praxis – Stellungnahme Kanton Zug

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2026 haben Sie uns zur Stellungnahme in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Der Zuger Regierungsrat hat in der Konsultation zu den Bilateralen III gegenüber der Konferenz der Kantonsregierungen stets seine Unterstützung für das Vertragspaket ausgedrückt, aber jeweils beantragt, die Abkommen bzw. die entsprechenden Bundesbeschlüsse betreffend Unterzeichnung der Abkommen mit der EU seien dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Er hat dies damit begründet, dass das Vertragspaket insbesondere aufgrund der dynamischen Rechtsübernahme und des Streitbeilegungsmechanismus Auswirkungen auf die Schweizer Verfassungsordnung und die Kompetenzen der Kantone hat. Demzufolge sei das Vertragspaket wie bei den Volksabstimmungen über den Beitritt zum EWR und das Freihandelsabkommen mit der damaligen EWG im Sinne einer stärkeren demokratischen Legitimation dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Diese Haltung vertritt der Zuger Regierungsrat nach wie vor. Sie basiert auf Überlegungen der politischen bzw. demokratischen Legitimation der Bilateralen III und hat nichts mit den vorliegenden beiden Entwürfen der SPK-S zur Festschreibung der Schubert-Praxis zu tun. Diese beiden Entwürfe lehnt der Zuger Regierungsrat aus folgenden Überlegungen ab:
Der Bundesverfassung lässt sich nicht entnehmen, wie ein Konflikt zwischen Bundesgesetz und Völkerrecht im konkreten Fall zu lösen ist. Dies geht auf den ausdrücklichen Willen des Verfassungsgebers – d.h. des Souveräns – zurück, der es den rechtsanwendenden Behörden überlassen wollte, im konkreten Anwendungsfall eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen vorzunehmen. In der Regel finden die Gerichte eine völkerrechtskonforme Auslegung und können einen Konflikt zwischen den Rechtsordnungen vermeiden. Dies dient der Rechtssicherheit und internationalen Verlässlichkeit der Schweiz, die wesentliche Qualitäten des Wirtschaftsstandorts Schweiz darstellen und ihn von anderen Ländern abhebt.

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug
T +41 41 594 11 11
www.zg.ch

Eine starre Verankerung der bereits seit langer Zeit angewendeten Schubert-Praxis in der Verfassung oder auf Gesetzesstufe würde den bewährten Auslegungsspielraum des Bundesgerichts unnötig einschränken und in ihrer Starrheit der Komplexität und Bedeutung der völkerrechtlichen Vertragsverhältnisse nicht gerecht werden. Das Parlament hat sich denn auch wiederholt gegen eine ausdrückliche Verankerung der Schubert-Praxis ausgesprochen. Zudem wäre eine spezifische Regelung der Schubert-Praxis nur für die Binnenmarktabkommen mit der EU eine systemwidrige Abweichung in einem sehr beschränkten Bereich des gesamten Völkerrechts. Überdies käme selbst die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung bei einem gleichzeitigen Konflikt zwischen einem Bundesgesetz und der EMRK (oder einem anderen menschenrechtlichen Abkommen) nicht zur Anwendung (z.B. beim Anspruch auf Familiennachzug oder beim Diskriminierungsverbot nach dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU).

Die von der SPK-S vorgeschlagenen Bestimmungen sind unnötig und teilweise unwirksam, stellen einen systemwidrigen Eingriff dar und setzen den verlässlichen Ruf des Wirtschaftsstandorts Schweiz mutwillig aufs Spiel. Daher lehnen wir insbesondere die Regelung auf Verfassungsstufe, aber auch diejenige auf Gesetzesstufe ab. Im Sinne eines Eventualantrags sprechen wir uns für die Variante Verfassung aus, sollte die Kommission eine Regelung der Schubert-Praxis beantragen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:
- gabriel.gertsch@bj.admin.ch (PDF und Word)
- alexandre.allflatt@bj.admin.ch (PDF und Word)
- alle Direktionen (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite